

nach dermaliger Berechnung und Ausgleichung angenommen worden ist, sollte nach der ausdrücklichen ständischen Erklärung allerdings bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems als Maßstab zu allen vorkommenden Ausgleichungen in Beziehung auf den von der Staatskasse übernommenen Gesamtaufwand für das Militair fortbestehen; es wurde aber ausdrücklich vorbehalten, daß diesem Verhältnisse für spätere Zeiten keine Folge gegeben werden solle, und auf alle anderen Fälle, wo Stadt und Land einander gegenüberstehen würden, nicht anzuwenden sei. Nach allem diesem mußte es allerdings der Deputation bedenklich erscheinen, eine einmal abgemachte Sache wiederum aufzunehmen und zu erschüttern. Zieht man aber in Erwägung, daß trotz der 1833 stattgefundenen Erleichterung des Landes in den Grundabgaben, nach welchen dem Lande 9 Pf. und 4 Quatember mehr als den Städten abgeschrieben worden waren, demungeachtet der wirkliche Beitrag des Landes zu den Grundabgaben in einem ganz andern Verhältnisse und beinahe im Verhältnisse wie 5 zu 1 stattgefunden hat; denn es haben das Land 883,000 Thlr., die Städte aber nur 183,000 Thlr. zu den Grundabgaben wirklich gegeben, so erscheint es billig, dem Lande wenigstens eine zeitweise Erleichterung angebreiten zu lassen, und ihm für die nächsten beiden Jahre  $\frac{1}{3}$  der Cavalerieverpflegungsgelder abzuschreiben. Es kam noch in Betracht, und dürfte der Erwägung wohl werth sein, daß beim Erlaß an der Gewerbesteuer vorzugsweise die Städtebewohner getroffen werden, und zwar in einem Verhältnisse wie 134 zu 77. Daß auch die Personalsteuer auf dem Lande größtentheils von den Gutsbesitzern für ihre Untergebenen mit übertragen wird, daß das Land durch mehrere neue gesetzliche Bestimmungen zu manchen neuen Ausgaben und Lasten genöthigt worden ist, und daß demnach die wiederholten Klagen des platten Landes wohl einer billigen Berücksichtigung werth zu sein scheinen. Dies waren kürzlich im Allgemeinen die Ansichten, welche die Deputation veranlaßten, den Billigkeitsrückichten der zweiten Kammer beizutreten.

Bürgermeister Schill: Ich habe dem nur noch wenig hinzuzufügen, was der Herr Referent gesagt hat über die Ansichten der Deputation. Ich komme bloß darauf zurück, was beim vorigen Landtage über die Ausgleichung zwischen Stadt und Land geschehen ist. Wenn Sie sich, meine Herren, noch der umfangreichen Verhandlungen erinnern, welche über diese Ausgleichung stattgefunden haben, so wird Ihnen auch noch eingedenk sein, daß alle und jede Ansprüche, welche Stadt und Land hinsichtlich der Verpflegung des Militairs machten, zur Aufrechnung kamen, daß man nach einer sehr langen Debatte endlich das Verhältniß von 2 zu 5 annahm, mit der ausdrücklichen, auch in die ständische Schrift aufgenommenen Erklärung, daß dieses Verhältniß bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems unverändert beibehalten werden solle. Nach diesem Vorgange konnte allerdings nicht erwartet werden, daß eine andere neue Bestimmung über das, was abgemacht war, aufgestellt werden würde. Der jenseitige Bericht enthält eine solche. Ich habe mir unter Zurückrufung aller derjenigen Umstände, welche bei

vorigem Landtage zur Sprache kamen, alle Mühe gegeben, um die Zahl wieder zu finden, welche im jenseitigen Berichte herausgehoben worden ist; aber ich bin nicht so glücklich gewesen, dies zu erreichen. Ist nun in dieser Beziehung kein Rechtsgrund und auch kein Billigkeitsgrund zu Erlassen vorhanden, so habe ich doch meines Theils meine Zustimmung gegeben, um den Verdacht zu vermeiden, als ob ich, wo es sich um die Erleichterung des platten Landes handelt, schroff gegenüber träte, und das ist der Grund, warum auch ich für diesen Erlaß stimme. Es kam die allgemeine Rücksicht zwischen Stadt und Land im Deputationsgutachten zur Sprache. Da muß ich doch insonderheit dem widersprechen, als ob die Städte durch die Erlasse an der Gewerbesteuer in einem wesentlich größern Vortheile als das Land wären. Es kann auch hier ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht gemacht werden, sondern der Erlaß betrifft bloß die steuerpflichtigen Individuen. Es lassen sich auf dem Lande Steuerpflichtige finden, welche dieselben hohen Sätze zu bezahlen haben, wie die Städte. Ebenso wird der Städter für seine Dienstreute, die in manchen Verhältnissen nicht minder zahlreich sind, als auf dem Lande, die Gewerbesteuer übertragen müssen. Ich möchte das als einen Grund für den Erlaß nicht anführen. Ich wollte nur darthun, daß, wenn es sich um Erleichterung des platten Landes handelt, auch wenn kein Rechtsgrund vorliegt, man es nicht abschlägt, um dem platten Lande entgegenzutreten.

Referent D. Crusius: Ich will mir zur Rechtfertigung nur ein paar Worte erlauben. Ich habe mich absichtlich ausgedrückt oder ausdrücken wollen: „Städtebewohner“. Es bezieht sich das Verhältniß von 134 zu 77, in welchem die Gewerbesteuer die Städte und das Land betrifft, allerdings natürlich bloß auf die stattfindenden Gewerbeverhältnisse, und es möchte, wie schon erwähnt, überhaupt kaum zulässig erscheinen, daß eine Ausgleichung der Grundsteuern durch persönliche Steuern bewirkt werde. Ich habe dies demnach bloß beiläufig erwähnt, ohne ein vorzugsweise großes Gewicht darauf zu legen.

Bürgermeister Wehner: Ich werde mich weder gegen die Erlasse an der Schlachtsteuer, noch gegen die Erlasse an der Gewerbesteuer, noch an den Cavalerieverpflegungsgeldern erklären. Was aber die letztere anlangt, so theile ich die Ansichten der Deputation. Meine Meinung geht nämlich dahin, bei der Grundsteuer hat es eine andere Bewandniß, als bei der indirecten Steuer, diese muß jeder aus seinem Vermögen bezahlen. Ganz anders ist es bei der Grundsteuer: denn bei Käufen und Verkäufen wird die Grundsteuer bekanntermaßen gleich mit in Anschlag gebracht, als Kapital vom Werthe des Grundstückes abgezogen. Wenn Jemand ein Gut kauft, das ohne Abgabe 5000 Thlr. am Werth ist, aber 40 Thlr. Grundsteuer hat, so giebt er nur 4000 Thlr. und zieht von 1000 Thlr. die er in der Tasche behält, die Nutzungen, welche er zur Berichtigung der Grundsteuern verwenden kann. Aus seinem Vermögen zahlt er also zu diesen Abgaben eigentlich nichts; anders ist